

gründliches Studium nicht ersetzen. Wir hoffen und wünschen, mit der Rezension eine Anregung zur Auseinandersetzung mit den aufgeworfenen Problemen an Hand der Beiträge des Heftes 10 von „Staat und Recht“ zu geben¹.

II

In ihrem Beitrag „Zur Organisierung des Kampfes der Volksmassen gegen die Kriminalität in der Periode des vollentfalteten sozialistischen Aufbaus“ nehmen L e k s c h a s und Renneberg zu einigen Grundproblemen der Rolle und Bedeutung der Kriminalitätsbekämpfung für die Vollendung des Sieges des Sozialismus in der DDR in historisch kürzester Frist und zur Durchsetzung der Linie der Partei auf dem Gebiet der Kriminalitätsbekämpfung Stellung.

Das Bedeutsame dieses Beitrages besteht darin, daß die Verfasser durch eine vorbildliche Anwendung der Theorie des Marxismus-Leninismus und der Beschlüsse der Partei im Grundsätzlichen zeigen, wie die in der Übergangsperiode vom Kapitalismus zum Sozialismus wirkenden gesellschaftlichen Gesetzmäßigkeiten auch die Entwicklung und Rolle des sozialistischen Strafrechts bestimmen und wie andererseits das Strafrecht und die Tätigkeit der Straforgane ausgestaltet werden und wirken müssen, um im größtmöglichen Maße zur Verwirklichung der Beschlüsse der Partei und damit zur Durchsetzung der Gesetzmäßigkeiten beizutragen. Durch die theoretisch klare Behandlung der Frage „Partei, Klasse, Masse“ legen sie die Notwendigkeit und die prinzipielle Linie dar, wie das Strafrecht und die Justiz- und Sicherheitsorgane sich immer enger mit dem Kampf der Volksmassen zur Bändigung des westdeutschen Militarismus und Imperialismus und damit zur Erhaltung des Friedens und zur Lösung der ökonomischen Hauptaufgabe und der Vollendung des Sieges des Sozialismus in der DDR verbünden müssen und damit auch den entscheidenden Beitrag zur Bekämpfung und schrittweisen Einschränkung und Überwindung der Kriminalität leisten. Dabei machen sie den Zusammenhang und die Wechselbeziehung zwischen der ständig wachsenden Bewußtheit und Organisiertheit der werktätigen Menschen, ihren neuen Organisationsformen der Arbeit und des Lebens, der immer stärkeren Verwirklichung der politisch-moralischen Einheit der Volksmassen und der Entwicklung und der Arbeitsweise des Strafrechts und der Straforgane deutlich.

Bei der Behandlung dieser gesetzmäßigen Entwicklung des sozialistischen Strafrechts als Bestandteil der allgemeinen gesellschaftlichen Entwicklung in der DDR wäre es allerdings wünschenswert und notwendig gewesen, den politisch-moralischen Charakter der Arbeiter- und Bauern-Macht und der von ihr geschaffenen gerechten, humanistischen Gesellschaftsordnung herauszuarbeiten und das Wesen des sozialistischen Strafrechts, das dem Schutz dieser sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung und damit dem Schutz der Rechte der Bürger dient, in diesem Sinne zu charakterisieren, um die Überlegenheit der sozialistischen Gesellschaftsordnung speziell an der Entwicklung des sozialistischen Strafrechts auch in moralisch-ethischer Hinsicht zu begründen.

Im ersten Abschnitt der Arbeit entwickeln die Verfasser an Hand des Gesetzes über die Richterwahlen den Inhalt des gegenwärtigen Stadiums der Verbrechensbekämpfung wie folgt:

„Der Inhalt, die historische Kampfaufgabe dieses neuen Stadiums der Verbrechensbekämpfung besteht

darin, die gesamte sozialistische Gesellschaft, alle ihre politisch-moralischen Kräfte dafür zu organisieren und dabei alle Vorzüge unserer Gesellschaftsordnung dazu auszunutzen, um der Kriminalität im Prozeß der vollentfalteten sozialistischen Umwälzung systematisch die sozialen Existenzbedingungen innerhalb unserer Ordnung zu entziehen und sie schrittweise zu überwinden mit dem Ziel, sie mit der Errichtung des Kommunismus völlig zu beseitigen.“ (S. 1615)

Dabei wenden sie sich gegen die Auffassungen, die in diesem Beitrag des Strafrechts zur Erreichung eines maximalen Zeitgewinns im Kampf um die friedliche Lösung der nationalen Frage usw. lediglich eine Berichtigung von Fehlern und Versäumnissen der Vergangenheit sehen wollen. Sie stellen klar, daß es um die konsequente Fortführung der seit Anbeginn von der Arbeiterklasse und ihren Verbündeten entwickelten Grundlinie der Kriminalitätsbekämpfung geht, wobei das Niveau des Kampfes gegen die Kriminalität auf die Höhe der gesellschaftlichen Errungenschaften, Bedingungen und Kräfte gehoben werden muß. In diesem Zusammenhang legen sie in kurzer prägnanter Form die historische Rolle und Entwicklung des sozialistischen Strafrechts in der DDR dar. Dabei gelingt es ihnen, die historische Bedingtheit und die gesellschaftliche Wirksamkeit des Strafrechts an Hand der realen gesellschaftlichen Entwicklung überzeugend zu erläutern.

Von besonderer Wichtigkeit, insbesondere für die Strafrechtspraxis, sind ihre Ausführungen hinsichtlich der Bedeutung der Kriminalitätsbekämpfung, wie überhaupt des Kampfes der Arbeiter- und Bauern-Macht für die sozialistische Gesetzlichkeit und Disziplin, für das ständige Ringen um die Erhöhung der Arbeitsproduktivität.

Sie zeigen, wie sich das Strafrecht den grundlegenden Aufgaben der sozialistischen Umwälzung unterordnet und diese als ein Instrument der Arbeiterklasse und ihrer Verbündeten mit durchsetzt. Dabei betonen sie die politisch-ideologische Bedeutung des Strafrechts und der Tätigkeit der Straforgane für die Hebung der Arbeitsproduktivität und wenden sich gegen vereinfachende ökonomistische Auffassungen.

Nachdem die Verfasser im ersten Abschnitt der Arbeit die Rolle und Bedeutung der Bekämpfung und schrittweisen Überwindung der Kriminalität als notwendige Seite der Vollendung des Sieges des Sozialismus in der DDR und zur Lösung der nationalen Frage aufgezeigt haben, legen sie im zweiten Abschnitt ihrer Arbeit die Bedeutung und Notwendigkeit der einheitlichen politisch-ideologischen Grundlinie der Verbrechensbekämpfung als Ausdruck der führenden Rolle der Partei für die Entfaltung einer bewußten Masseninitiative dar.

Sie betonen, daß der neue, sozialistische Arbeitsstil der Straforgane, unabhängig von den besonderen örtlichen Bedingungen und Aufgabenstellungen, auf dieser von der Partei gegebenen einheitlichen politisch-ideologischen Grundlinie die objektiven gesellschaftlichen Notwendigkeiten des gesamten gesellschaftlichen Entwicklungsprozesses an Hand der hemmenden Erscheinungen in Form von Straftaten aufdecken und die Massen zu ihrer Überwindung und zugleich zur Durchsetzung der Gesetzmäßigkeit mobilisieren muß. In diesem Zusammenhang setzen sich die Verfasser mit fehlerhaften Auffassungen und Praktiken bei der Durchsetzung des neuen Arbeitsstils auseinander.

Die abschließenden Ausführungen gelten dem Ringen der Justiz- und Sicherheitsorgane und aller Staatsorgane um ein qualifiziertes Verhältnis zu den Beschlüssen der Partei, der Stärkung ihrer Verantwortlichkeit für die Durchsetzung der Beschlüsse der Partei in ihrer staatlichen Tätigkeit, der besonderen Verantwortlichkeit

¹ Wir beschränken uns bei der Rezension bewußt auf die Beiträge, die unmittelbar der Entwicklung unserer Justizorgane zu sozialistischen Staatsorganen dienen. Eine Auswertung der Arbeit von Herrmann und Schur erfolgt in anderem Zusammenhang.